



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: Februar 2020)

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen Schilter Rechtsanwälte GmbH (nachfolgend «Auftragnehmerin» genannt) und ihrer Klientschaft (nachfolgend «Auftraggeber» genannt).
2. Die Mandatsvereinbarung zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber geht den AGB vor.

II. Sorgfaltspflicht und Vollmacht

3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Erfüllung dieses Auftrages im Interesse des Auftraggebers.
4. Die Auftragnehmerin handelt durch ihre Anwälte, welche in Bezug auf die Führung des Mandates unabhängig sind. Die Auftragnehmerin ist nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, externe Berater, in- und ausländische Korrespondenzanwälte, Sachverständige oder andere externe Hilfspersonen beizuziehen.
5. Der Auftraggeber erteilt den zuständigen Anwälten der Auftragnehmerin eine Vollmacht. Diese werden von der erteilten Vollmacht aber nur soweit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung des Auftrags nötig oder zweckmässig ist. Die Vollmacht begründet kein separates Rechtsverhältnis; das Mandatsverhältnis besteht lediglich

zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin.

III. Entschädigung und Abrechnung

6. Die Auftragnehmerin wird für die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand entschädigt. Kosten, Auslagen und Steuern sind separat zu entrichten.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin auf Verlangen angemessenen Kosten- und Honorarvorschuss zu leisten.
8. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ihm zugesprochene Parteientschädigungen oder Genugtuungsansprüche durch die Auftragnehmerin eingezogen und mit Honorarforderungen verrechnet werden, sofern noch offene Honorarforderungen bestehen.
9. Der Stundensatz hängt von der Schwierigkeit des Falles und vom Umfang und der Art der Bemühungen ab. Er wird im Rahmen der Mandatsvereinbarung festgesetzt. Sofern ausnahmsweise keine vertragliche Grundlage über die Höhe des Stundensatzes besteht, ist subsidiär der Stundensatz für ausserordentliche Bemühungen gemäss § 13 Abs. 2 der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zug über den Anwaltstarif (AnwT) anwendbar.
10. Kleinere Auslagen wie Porti, Fotokopien, Telekommunikationskosten oder Parkgebühren werden pauschal mit 3% des Gesamthonorars verrechnet. Kleinere Aus-

lagen sind Spesen bis maximal CHF 5.00 pro Einzelfall.

11. Auf Honorar, Kosten und Auslagen, welche gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen mehrwertsteuerpflichtig sind, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz (zurzeit 7.7%) erhoben. Diese ist vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen.

IV. Unverbindliche Kurzberatung

12. Eine «unverbindliche Kurzberatung» liegt vor, wenn der Gesamtaufwand zur Beantwortung einer Anfrage weniger als 30 Minuten beträgt.
13. Eine unverbindliche Kurzberatung ist kostenlos, sofern die Anfrage in der Folge nicht zum Abschluss eines Mandatsvertrages führt.
14. Die Haftung für eine unverbindliche Kurzberatung wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
15. Die übrigen Bestimmungen der AGB sind auf eine unverbindliche Kurzberatung nicht anwendbar. Davon ausgenommen sind einzig nachfolgend Ziff. 19 und 22.

V. Berufsgeheimnis und Aktenaufbewahrung

16. Die Auftragnehmerin, ihre Anwälte sowie allfällige weitere Mitarbeiter unterstehen dem Anwaltsgeheimnis. Vorbehalten bleibt eine explizite oder implizite Befreiung vom Anwaltsgeheimnis für gewisse Tatsachen oder Verfahren.
17. Für allfällige Honorarstreitigkeiten oder andere Verfahren im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mandatsverhältnis werden die Auftragnehmerin und ihre Angestellten ausdrücklich vom Anwaltsgeheimnis befreit.
18. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Handakten während zehn Jahren aufzu-

bewahren. Die Aufbewahrung kann entweder in physischer oder in elektronischer Form erfolgen. Die Haftung für den Verlust von Daten und Akten wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der vorliegenden Angelegenheit kann die Auftragnehmerin die Akten ohne vorgängige Rücksprache mit dem Auftraggeber vernichten.

19. Der Auftraggeber ermächtigt die Auftragnehmerin ausdrücklich, mit ihm unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren sowie Instruktionen per E-Mail entgegen zu nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

20. Das Mandatsverhältnis entsteht durch die gegenseitige Unterzeichnung der Mandatsvereinbarung. Wenn die Auftragnehmerin ausnahmsweise bereits früher tätig wird (z.B. im Rahmen einer unverbindlichen Kurzberatung), gilt die vorliegende Vereinbarung rückwirkend auch für die bereits erbrachten Leistungen.
21. Die Parteien können das Mandatsverhältnis und die gestützt darauf erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.
22. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug/ZG.

Zug, Februar 2020